

Hans-Dietrich Lehmann

Rehabilitierung – Beginn einer Aufarbeitung 40jähriger DDR-Justiz

I.

Ein in der DDR seit November 1989 oft im Munde geführter und von den Medien strapazierter Begriff ist der der Rehabilitierung. Dabei war er bisher weder mit der DDR-Justiz in Zusammenhang gebracht noch erörtert worden. Einschlägige Fachbücher kamen ohne seine Benennung und Definition aus. Weder im ersten DDR-Strafrechtslehrbuch aus dem Jahre 1957 noch im Lehrbuch von 1976, dem ersten Strafrechtslehrbuch nach dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuches von 1968, findet sich ein Hinweis auf den Begriff Rehabilitierung. Auch das erst 1988 völlig neugestaltete Lehrbuch verschweigt ihn.¹ Selbst Lehrbücher zur Staats- und Rechtstheorie oder Monographien zur Geschichte der Rechtspflege der DDR kennen den Begriff der Rehabilitierung nicht.² Dieses Verschweigen könnte zu dem Schluß führen, daß es sich um einen außerhalb des Rechtssystems liegenden Begriff handelt.

Aber bereits ein kurzer Blick in bundesdeutsche Strafrechtslehrbücher belehrt uns eines Besseren. Zwar spricht man auch dort nicht von Rehabilitierung, verwendet dafür aber den Begriff der Rehabilitation.³ Rehabilitierung bzw. Rehabilitation stehen für übereinstimmende Inhalte, sind Synonyme. Bei der Rehabilitierung/Rehabilitation geht es um die Wiedereinsetzung des zu Rehabilitierenden in seine ursprünglichen Rechte, in seinen ursprünglichen gesellschaftlichen Stand. »Rehabilitation bedeutet die rechtliche Wiederbegründung des sozialen Ansehens eines Verurteilten innerhalb der Rechtsgemeinschaft.«⁴ Dieses soziale Ansehen erlangt ein Verurteilter letztendlich durch die Beseitigung des Makels der Vorbestraftheit. In der Regel geschieht das durch Streichung/Tilgung der Strafe im Strafregister oder im Ausnahmefall durch Begnadigung. Der Verurteilte wird durch beide Regelungen wieder mit nicht vorbestraften Bürgern gleichgestellt. Auch darf ihm seine Verurteilung nicht mehr vorgeworfen werden.

Bei einer solchen Begriffsdefinition hat es den Anschein, als ginge es bei der jetzt in der DDR anstehenden Rehabilitierung um alltägliche und herkömmliche Verfahrensweisen. Das entspricht nicht der Wirklichkeit. Insofern hat der Exkurs in bundesdeutsche Publikationen nur begrenzt geholfen, denn die zitierte Definition

¹ Vgl. Autorenkollektiv, Lehrbuch des Strafrechts der DDR, Allgemeiner Teil, VEB Deutscher Zentralverlag Berlin 1957; Autorenkollektiv, Lehrbuch Strafrecht der DDR, Allgemeiner Teil, Staatsverlag der DDR Berlin 1976; Autorenkollektiv, Lehrbuch Strafrecht der DDR, Staatsverlag der DDR Berlin 1988.

² Autorenkollektiv, Marxistisch-Leninistische Staats- und Rechtstheorie, Lehrbuch, Staatsverlag der DDR 1976 u. 1980; Autorenkollektiv, Zur Geschichte der Rechtspflege der DDR 1945–1949, Staatsverlag der DDR 1976.

³ H.-H. Jeschek, Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil, Duncker und Humblot/Berlin 1978, S. 78, 730 ff.

⁴ Peters, Verhandlungen des 42. DJT, Bd. II/G S. 3. Zitiert bei H.-H. Jeschek (Fn. 3), S. 730/31.

erfaßt die Besonderheit der in der DDR zu leistenden Rehabilitierung nicht. Sie macht den Kern des gesellschaftlichen Anliegens nicht deutlich. Schließlich geht es bei der Rehabilitierung von durch DDR-Gerichte Verurteilten um mehr als Streichung einer Strafe aus dem Strafregister, um mehr als Begnadigung. In der Regel sind die Strafen schon längst aus dem Strafregister gestrichen, viele Mitmenschen der ehemals Verurteilten haben gar keine Kenntnis von den Verurteilungen, achten die ehemals Verurteilten wie jeden, der sich mit seinen Fähigkeiten und Kräften für die Gemeinschaft einsetzt. Die Verurteilten selbst würden zu Recht eine Begnadigung ablehnen. Das ist eine ganz und gar nicht zu verwendende Rechtskonstruktion. Insofern stellt sich die Frage, was ist und soll Rehabilitierung.

Daß es um besondere Inhalte und Dimensionen geht, wird schon daran deutlich, daß Rehabilitierung Verurteilter erstmals und zugleich nachdrücklich im Zuge der sich seit Oktober 1989 in der DDR vollziehenden gesellschaftlichen Umgestaltungsprozesse gefordert wurde. Der Begriff Rehabilitierung steht für Auseinandersetzung mit Strafurteilen, die auf Rechtsnormen des politischen Strafrechts der DDR basieren. Dabei geht es vorrangig um eine Überprüfung und Neubewertung von Strafurteilen aus den 50er und 60er Jahren. Die damals Verurteilten gelten schon lange nicht mehr als vorbestraft. In diesen Jahren wurde das politische Strafrecht der DDR besonders intensiv und extensiv zur Unterdrückung von politischen Auffassungen, die der SED-Politik entgegenstanden, mißbraucht. Es geht aber auch um eine Überprüfung der Urteile, die bis hin zu den sich jetzt vollziehenden Umgestaltungsprozessen auf der Grundlage von Strafrechtsnormen des 2. und 8. Kapitels des DDR-StGB gefällt wurden. Deutlich wird, daß das politische Strafrecht im Laufe der DDR-Entwicklung immer mehr zurückgenommen wurde. Politische Widersprüche wurden zunehmend ohne Zuhilfenahme des Strafrechts gelöst. So wurden beispielsweise 1958 im Bezirk Neubrandenburg 250 Verfahren wegen Staatsverbrechen durchgeführt, 1978 waren es nur noch 17. Derartige Tendenzen lassen sich für alle Bezirke der DDR nachvollziehen.

II.

Schlagartig drang das Wort Rehabilitierung in das Bewußtsein der DDR-Bürger. Am 4. November 1989 fand im Deutschen Theater in Berlin eine Lesung zu Walter Jankas Buch »Schwierigkeiten mit der Wahrheit« statt.⁵ Christa Wolf erklärte dazu folgendes und definierte damit zugleich, worum es bei der jetzt zu vollziehenden Rehabilitierung geht:

»Heute abend findet in diesem Theater eine bedeutsame Premiere statt: Zum ersten Mal wird öffentlich und so radikal wie möglich jenes Grundübel zur Sprache kommen, aus dem über Jahrzehnte hin fast alle anderen Übel des Staates DDR hervorgegangen sind: der Stalinismus. Vor mehr als 30 Jahren wurde an Walter Janka ein Exempel statuiert, dessen Ziel es war, ihn zu brechen... Daß er bis heute nicht in aller Form rehabilitiert wurde – er und die anderen Opfer von Schauprozessen in den 50er Jahren –, ist ein Zeichen des schleichenden Stalinismus, der, zuzeiten schärfer, zuzeiten milder, den manifesten Stalinismus ablöst, aber seine Grundposition nicht aufgegeben hat, die da heißt: Der Zweck heiligt die Mittel.«⁶

Deutlicher und treffender kann man es nicht sagen. *Rehabilitierung steht für die Beseitigung stalinistischen Unrechts in der DDR, für die Aufhebung entsprechender*

⁵ Vgl. Walter Janka, *Schwierigkeiten mit der Wahrheit*, Rowohlt Taschenbuch Verlag GmbH, Reinbek bei Hamburg 1989.

⁶ Christa Wolf, *Von den Symptomen zu den Ursachen*, Berliner Zeitung 3. 11. 1989, S. 7.

Da die DDR bis in den Herbst 1989 von stalinistischen Strukturen und Mechanismen durchdrungen war, die Justiz davon nicht unberührt geblieben ist, muß nicht nur eine Überprüfung der Strafurteile aus den 50er Jahren, der Blütezeit des DDR-Stalinismus, erfolgen. Es geht um eine allgemeine Überprüfung, beginnend mit den 50er Jahren und endend in der Gegenwart. Walter Janka ist nur ein Beispiel und der Beginn der Aufarbeitung des im Namen des Volkes gesprochenen Unrechts durch DDR-Gerichte. Er wurde am 26. Juli 1957 gemeinsam mit Gustav Just, Heinz Zöger und Richard Wolf vom 1. Strafsenat des Obersten Gerichts der DDR⁷ wegen Verbrechens gemäß Artikel 6 der Verfassung der DDR vom 7. 10. 1949 mit Zuchthaus bestraft.⁸ Es handelte sich um einen durchaus als Justizfarce zu bezeichnenden Schauprozess, der in unmittelbarem Zusammenhang mit dem am 9. März 1957 vor dem 1. Strafsenat des Obersten Gerichts beendeten Verfahren gegen Wolfgang Harich, Bernhard Steinberger und Manfred Hertwig stand. In dem Harich-Prozess waren die späteren Angeklagten Zöger, Wolf und Just noch als Zeugen geladen und gehört worden. Unmittelbar nach ihren Aussagen veranlaßte der damalige Generalstaatsanwalt Mehlsheimer ihre vorläufige Festnahme im Gerichtssaal. Das erscheint aus heutiger Sicht als Verwirklichung eines vorbereiteten Szenariums mit abschreckender Signalwirkung für Andersdenkende. Insofern ist der Begriff Schauprozess durchaus zutreffend.

Die Urteile des 1. Strafsenats des Obersten Gerichts der DDR vom 26. Juli 1957 – 1 Zst (I) 2/57 – hob das Oberste Gericht im am 4. 1. 1990 durchgeführten Kassationsverfahren auf. Alle damals Verurteilten wurden freigesprochen.⁹ Im Gegensatz zu Janka, Just, Zöger und Wolf steht ein Kassationsverfahren zur Aufhebung der gegen Harich, Steinberger und Hertwig ergangenen Urteile noch aus. Nachdem der bereits zurückgetretene Präsident des Obersten Gerichts, Dr. Sarge, einen Antrag auf Kassation des gegen Harich ergangenen Urteils des 1. Strafsenats des Obersten Gerichts vom 9. März 1957 – 1 Zst (I) 1/57 – gestellt hatte – zuvor gingen beim Obersten Gericht die Kassationsanträge des Generalstaatsanwalts der DDR zugunsten Steinberger und Hertwig ein –, beraumte das Oberste Gericht der DDR eine diese Personen betreffende Kassationsverhandlung für den 28. 3. 1990 an.

Der den genannten Personen gemachte Schuldvorwurf ist kennzeichnend für die politischen Strafverfahren der 50er Jahre.

»Walter Janka, Gustav Just und Heinz Zöger beteiligten sich im Sommer und Herbst 1956 an Gesprächen und Diskussionen, in denen der am 9. März 1957 wegen Boykotttätze verurteilte ehemalige Lektor des Aufbau-Verlages Dr. Wolfgang Harich seine Auffassungen zu notwendigen Veränderungen in der Politik der SED und der Regierung der DDR als Schlußfolgerung aus den Erkenntnissen des XX. Parteitag der KPdSU darlegte. Im Ergebnis dieser Diskussio-

⁷ Urteil des 1. Strafsenats des Obersten Gerichts der DDR vom 26. Juli 1957 – 1 Zst I 2/57 –; vgl. auch Neue Justiz 1957, S. 166, Die staatsfeindliche Tätigkeit der Haneh-Gruppe.

⁸ Artikel 6 der Verfassung der DDR vom 7. 10. 1949

(1) Alle Bürger sind vor dem Gesetz gleichberechtigt.

(2) Boykotttätze gegen demokratische Einrichtungen und Organisationen, Mordtätze gegen demokratische Politiker, Bekundung von Glaubens-, Rassen-, Völkerhaß, militaristische Propaganda sowie Kriegstätze und alle sonstigen Handlungen, die sich gegen die Gleichberechtigung richten, sind Verbrechen im Sinne des Strafgesetzbuches. Ausübung demokratischer Rechte im Sinne der Verfassung ist keine Boykotttätze.

(3) Wer wegen Begehung dieser Verbrechen bestraft ist, kann weder im öffentlichen Dienst noch in leitenden Stellen im wirtschaftlichen und kulturellen Leben tätig sein. Er verliert das Recht, zu wählen und gewählt zu werden.

⁹ Die Urteilsverkündung im durchgeführten Kassationsverfahren erfolgte am 4. Januar 1990; vgl. Ungesetzliches Urteil im Verfahren gegen Walter Janka, Gustav Just, Heinz Zöger und Richard Wolf aufgehoben, Neue Justiz 2/90, S. 50ff.; vgl. auch Die Zeit Nr. 3 vom 12. Januar 1990.

nen fixierte Dr. Harich im November 1956 seine Überlegungen schriftlich, wozu er auch von W. Janka, G. Just und H. Zöger aufgefordert worden war. Die drei Verurteilten haben die Ausarbeitung Dr. Harichs nicht gesehen. Diese Niederschrift war in entscheidenden Punkten das Ergebnis der mit den Verurteilten W. Janka, G. Just und H. Zöger geführten Gespräche und enthielt im wesentlichen folgende Forderungen:

- Beseitigung der führenden Rolle der SED in der DDR, insbesondere durch Entwicklung des FDGB zu einem oppositionellen Gesprächspartner der Partei,
- Auflösung des Ministeriums für Staatssicherheit und seiner Organe,
- Überführung volkseigener Betriebe in genossenschaftliches Eigentum,
- rigorose Einschränkung der zentralen Wirtschaftsplanung,
- Lizenzvergabe an westdeutsche Unternehmer zur Errichtung von kapitalistischen Betrieben in der DDR,
- Auflösung unrentabler landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften und Verkauf des Maschinenparks der MTS an die verbleibenden LPG,
- Durchführung breiter Diskussionen über Fehler auf kultur- und justizpolitischem Gebiet.¹⁰

Das sind Forderungen, die seit der im Herbst 1989 begonnenen Umgestaltung erfüllt sind bzw. gegenwärtig umgesetzt werden. Nur ein minimaler Teil dieser Forderungen war durch die seit 1957/58 vollzogenen gesellschaftlichen Prozesse hinfällig geworden. Die bedeutenden und geradezu fundamentalen Forderungen haben jedoch bis zum Herbst 1989 auf eine Realisierung gewartet. Vielleicht hat u. a. dieser lange Zeitraum und das Weiterbestehen stalinistischer Strukturen dazu beigetragen, daß ein gewaltiger Unterschied zu den Forderungen aus dem Jahre 1957 und heute eingetreten ist. Zur damaligen Zeit ging es Harich, Janka und den anderen Mitverurteilten nicht um eine Beseitigung der DDR. Es ging ihnen weder um Zurückdrängung noch um Abschaffung des Sozialismus auf deutschem Boden. Vielmehr strebten sie eine vom Volk getragene wahrhaftige sozialistische Demokratie an. An eine Restauration bürgerlicher Verhältnisse dachten sie nicht. Heute sind ihre Forderungen mit Forderungen nach völliger Beseitigung sozialistischer Gesellschaftsstrukturen in der DDR gekoppelt. 1957 boten sie eine historische Chance für eine sozialistische Gesellschaft. Heute dienen sie vielen als Nachweis für das Scheitern des Sozialismus. Das macht deutlich, wie sträflich die Ignoranz historischer Notwendigkeiten sein kann. Statt auf zeitgemäße Forderungen zu reagieren, indem sie dem gesamten Volk zur Diskussion und Entscheidung unterbreitet werden, wurden sie in der DDR unterdrückt und verschwiegen. Die Verfasser mußten für Jahre ins Zuchthaus und nach ihrer Entlassung mit dem Makel der Vorbestraftheit leben. Neben den beispielhaft genannten Verurteilten gibt es nahezu 40000 andere.¹¹ Ihre Namen, ihre Verfahren sind weniger bekannt. Auch diese Verurteilten vertraten zumeist Auffassungen, die kriminalisiert wurden.

Mit dem Kassationsverfahren Janka u. a. wurde der Anfang zur Aufarbeitung der DDR-Justiz gemacht. Für alle wird sichtbar, daß es bei der Rehabilitierung um die Aufhebung von Straftaten, die Unschuldige zu Schuldigen machten, geht.

III.

Das ist ein Justizproblem, was nicht neu ist, aber als Problem der Vergangenheit galt. Wir kennen es als Problem der Aufarbeitung der Unrechtsprechung deutscher Gerichte in den Jahren 1933–1945, und wir kennen es als Problem der Aufarbeitung

¹⁰ Ungesetzliches Urteil im Verfahren gegen Walter Janka, Gustav Just, Heinz Zöger und Richard Wolf aufgehoben (Fn. 10), S. 50.

¹¹ Kurt Wünsche, »Einige hatten Zivilcourage«, Spiegel Nr. 10 vom 5. 3. 1990, S. 165.

stalinistischer Unrechtsprechung in der Sowjetunion. Als Problem der DDR-Rechtsprechung hatten wir es bisher nicht benannt. Die Juristengeneration aus den Jahren der Gründung der DDR scheint es nicht gesehen oder verdrängt zu haben. Auch in das Bewußtsein der jüngeren Juristengeneration ist es nicht gedrungen, zumindest blieb es bis zum Herbst 1989 ein Tabuthema. Wie es dazu kommen konnte, ist nicht einfach zu beantworten und bedarf einer eigenständigen Betrachtung. Es steht jedoch fest, daß der Einfluß der staatstragenden DDR-Ideologie verheerend war.

Die DDR-Justiz steht vor schwierigen Aufgaben. Sehr schnell wurde deutlich, daß die Rehabilitierung nicht eine alleinige und auch keine vorrangige Angelegenheit der Gerichte sein kann. Das Ministerium der Justiz reagierte umgehend mit dem Vorschlag, ein Gesetz zur Rehabilitierung zu erarbeiten und der Volkskammer vorzulegen. Daran wird gegenwärtig gearbeitet. Gegenstand dieses Gesetzes soll die Rehabilitierung von strafrechtlich verfolgten Bürgern sein, die aus politischen Motiven in Wahrnehmung ihrer politischen Grundrechte handelten. Es geht um Verurteilungen, die seit 1945 von deutschen Gerichten auf dem Gebiet der damaligen SBZ und ab 1949 von den DDR-Gerichten erfolgten. Rehabilitiert werden sollen politische Straftäter, die ihre verfassungsmäßigen Grundrechte auf friedliche und gewaltfreie Weise wahrgenommen haben und infolge der in der DDR bis zum Herbst 1989 vorherrschenden Sicherheitspolitik durch die Strafgesetzgebung und Strafrechtsprechung kriminalisiert wurden.

Bis zum Inkrafttreten eines solchen Gesetzes darf kein Stillstand eintreten. Es wäre unverantwortlich, nicht schon jetzt die vorhandenen rechtlichen Möglichkeiten zu nutzen. Davon ging auch der ehemalige Präsident des Obersten Gerichts, Dr. Sarge, in der von ihm im Anschluß an die 10. Plenartagung des Obersten Gerichts am 22. 11. 1989 gegebenen Pressekonferenz aus.¹² Dr. Sarge erklärte, daß allen, denen durch DDR-Gerichte zu irgendeiner Zeit Unrecht geschehen ist, Recht geschehen müsse. »Dazu würden die Gerichte alle gesetzlichen Möglichkeiten, wie das Wiederaufnahmeverfahren und die Kassation, anwenden.«¹³

Das Rechtsinstitut der Kassation ist eine durch die DDR in das deutsche Strafrecht eingeführte Besonderheit. Es bildete sich mit der Schaffung einer eigenständigen DDR-Gerichtsbarkeit heraus.

»Die Kassation ist kein Rechtsmittel i. S. von § 283, sondern ein prozessual besonders ausgestalteter Rechtsbehelf gegen rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen. Die Kassation rechtskräftiger Entscheidungen dient der Leitung der einheitlichen Rechtsprechung durch das Oberste Gericht sowie Bezirksgerichte und Militär-Obergerichte, der wirksamen Bekämpfung der Kriminalität und dem Schutz der Rechte und Interessen des sozialistischen Staates und seiner Bürger.«¹⁴

Die Voraussetzungen für eine Kassation liegen vor, wenn die rechtskräftige gerichtliche Entscheidung

1. auf einer Verletzung des Gesetzes beruht (§ 311 Abs. 2 Ziff. 1 StPO),
2. im Strafausspruch gröblich unrichtig ist (§ 311 Abs. 2 Ziff. 2 StPO),
3. ihre Begründung unrichtig ist (§ 311 Abs. 2 Ziff. 3 StPO).

Das Kassationsverfahren wird durch einen Antrag des dazu Berechtigten eingeleitet (vgl. § 312 StPO). Generelle Antragsberechtigte sind der Präsident des Obersten Gerichts und der Generalstaatsanwalt der DDR. Der Verurteilte, sein Rechtsanwalt oder andere Bürger haben lediglich das Recht, eine Kassation anzuregen. Generell

¹² Vgl. Offen und für jeden Bürger überschaubar und kontrollierbar, National-Zeitung v. 24. 11. 89, S. 2; Reformen des politischen Strafrechts vorgeschlagen, ND v. 23. 11. 89, S. 2.

¹³ Für Verabschiedung eines Rehabilitationsgesetzes, Berliner Zeitung v. 23. 11. 1989.

¹⁴ Kommentar Strafprozessrecht der DDR, Staatsverlag, Berlin 1987, S. 362.

darf der Antrag auf Kassation nur innerhalb einer Frist von einem Jahr seit Eintritt der Rechtskraft gestellt werden (§ 313 Abs. 1 StPO). Nur für Ausnahmefälle sieht das Gesetz eine Überschreitung dieser Frist und dann ausschließlich zugunsten des Verurteilten vor (§ 313 Abs. 3 StPO). In diesen Fällen muß vom Präsidenten des Obersten Gerichts bzw. vom Generalstaatsanwalt der DDR ein Antrag auf Überschreitung der genannten Frist beim Präsidium des Obersten Gerichts gestellt werden. Über den Kassationsantrag selbst hat das zuständige Gericht in einer Hauptverhandlung durch Urteil zu entscheiden (§ 319 Abs. 1 StPO).

Hiernach verfährt das Oberste Gericht momentan bei der Rehabilitierung. Schon hier wird deutlich, daß die Handhabung äußerst schwierig und problematisch ist. So sind die Urteile auf der Grundlage geltender Gesetze getroffen worden. Diese Gesetze sind es, die in vielen Fällen im Widerspruch zu den Bürgern stehen. Die Richter praktizieren sie. Eine Entschuldigung soll das nicht sein – lediglich der Hinweis auf ein Faktum. Kassiert werden können jedoch die Urteile, mit denen die Gerichte eine extensive Auslegung vornahmen und es eklatante Widersprüche zur Verfassung der DDR gab. Ein Beispiel dafür ist das bereits genannte Kassationsverfahren Janka u. a. Im Urteil des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 4. 1. 1990 heißt es:

„Dem Kassationsantrag, der die im Urteil getroffenen Sachverhaltsfeststellungen unangegriffen läßt, ist darin zuzustimmen, daß der Senat die Handlungen von Walter Janka, Gustav Just, Heinz Zöger und Richard Wolf, die dem Urteil zugrunde gelegt wurden, zu Unrecht als Boykothetze gemäß Artikel 6 der Verfassung der DDR vom 7. Oktober 1949 bewertet hat ... Die Verurteilten haben mit dem im Urteil vom 26. Juli 1957 festgestellten Handeln ausschließlich ihr demokratisches Recht auf Meinungsäußerung gemäß Art. 9 der Verfassung vom 7. 10. 1949 wahrgenommen. In Anwendung von Art. 6 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung, wonach die Ausübung demokratischer Rechte im Sinne der Verfassung keine Boykothetze darstellt, hätte keine Verurteilung ausgesprochen werden dürfen.“¹⁵

Das trifft auch für das Wiederaufnahmeverfahren zu. Die Wiederaufnahme ist ebenso wie die Kassation ein Rechtsbehelf zur Aufhebung rechtskräftiger Entscheidungen. Im Unterschied zur Kassation treten jedoch erst nach der gerichtlichen Entscheidung Gründe auf, die eine Beseitigung des Urteils erforderlich machen. Diese Gründe wie z. B. unwahre Aussagen von Belastungszeugen, falsche Geständnisse, dürfen zum Zeitpunkt der Verurteilung nicht bekannt sein (vgl. § 328 StPO). In diesen Fällen liegt keine Gesetzesverletzung durch die verurteilenden Gerichte vor, sondern die Verurteilung auf Grund falscher Beweise. Mit diesem Exkurs in die DDR-Strafprozeßordnung wird deutlich, daß das Schwergewicht der Rehabilitierung durch Gerichte auf dem Rechtsbehelf der Kassation liegen wird. Fälle von Falschaussagen durch Angeklagte oder Zeugen sind nach heutigen Erkenntnissen die Seltenheit. Bisher wurde kein Wiederaufnahmeverfahren mit dem Ziel der Rehabilitierung durchgeführt.

IV.

Seit der Bekanntmachung der Erklärungen durch das Ministerium der Justiz und das Oberste Gericht ist eine Flut von Rehabilitierungsersuchen in Gang gesetzt worden. Bürger der DDR, der BRD und anderer Staaten wenden sich mit entsprechenden Anträgen an das Oberste Gericht, die Generalstaatsanwaltschaft, das Ministerium der Justiz, die Untersuchungsausschüsse der Volkskammer, des Ministerrates oder an die Bürgerkomitees, Parteien und Massenorganisationen. Dieser Kreis von

¹⁵ Ungesetzliches Urteil im Verfahren gegen Walter Janka, Gustav Just, Heinz Zöger und Richard Wolf aufgehoben, Neue Justiz 2/90, S. 51.

Adressaten macht schon deutlich, daß viele nicht wissen, wer gegenwärtig für die Rehabilitation zuständig ist und mit welchen Mitteln sie momentan erreicht werden kann. Diese Frage ist momentan ungeklärt. Nicht rechtliche Vorschriften, sondern politische Gesichtspunkte gebieten es, jedes Rehabilitierungsanliegen, egal wer es vorbringt, wie einen Antrag zu behandeln. So wird auch zur Zeit verfahren.

Die Gerichte wurden und werden darüber hinaus von sich aus tätig. Je nach Möglichkeit werden Urteilssammlungen überprüft und Rehabilitierungsverfahren in Gang gesetzt, wenn es offensichtliche Anhaltspunkte für Unrecht gibt. Insbesondere zeigen sich derartige Anhaltspunkte, wenn Bürger wegen Äußerungen zu gesellschaftlichen Verhältnissen der DDR nach Artikel 6 der Verfassung der DDR vom 7. 10. 1949 verurteilt wurden. Eine Überprüfung der seit 1945 auf dem Gebiet der SBZ bzw. der späteren DDR getroffenen Urteile von Amts wegen ist jedoch nicht vorgesehen. Das wäre ein nicht praktikabler Weg. Allein die bereits genannte Zahl von voraussichtlich 40000 Rehabilitierungen macht das deutlich. Diese Fälle aus der Gesamtzahl der Verurteilungen herauszusuchen, würde Jahre beanspruchen. Davon abgesehen bliebe auch eine solche Suche lückenhaft, denn es gibt keine geschlossene Urteilssammlung von 1945–1990.

V

Am Beispiel des Kassationsverfahrens Janka werden weitere Probleme der Rehabilitation sichtbar. Die im Kassationsurteil – Pr OSK 4/89 – gerügte Gesetzesverletzung hat nicht irgendein Gericht der DDR begangen. Gerügt wird ein Urteil des höchsten rechtsprechenden Organs der DDR, das richtungsweisend für die ihm untergeordneten Instanzen war. Dem kommt insofern Bedeutung zu, als es in der DDR über lange Zeiträume unkonkrete und weit auslegbare Straftatbestände gab und erst durch die richtungsweisenden Auslegungen in Urteilen des Obersten Gerichts Einengungen vorgenommen werden konnten. Davon scheint die Rechtsprechung der 50er Jahre nicht gerade übermäßig Gebrauch gemacht zu haben. Bezogen auf den Artikel 6 der Verfassung der DDR von 1949 kann man geradezu von einer zusätzlichen extensiv betriebenen Auslegung durch den 1. Strafsenat des Obersten Gerichts sprechen. Die Verantwortung dieses Gerichts gilt es näher zu untersuchen und zu durchdenken. Das wird zur Differenzierung der Verantwortung eines jeden einzelnen Richters beitragen.

Für die Fehlentwicklung der DDR-Justiz sind vor allem die Organe verantwortlich, die die Gesetze vorbereitet, verabschiedet und verbindlich ausgelegt haben. Hinzu kommt ein weiterer Aspekt, den Mollnau in einem Artikel zum Selbstverständnis der Rechtswissenschaft im sozialistischen Staat aufgeworfen hat. Dort schreibt er:

»Die Rechtswissenschaft muß sich heute fragen, wo sie statt kritischer Wirklichkeitsanalyse die Realität des Staates und des Rechts der DDR ideologisch verklärt hat und welche Thesen besonders dazu beitragen, praktizierende Juristen theoretisch wehrlos gegenüber Mängeln und Fehlentwicklungen zu machen, Ungesetzlichkeiten hinzunehmen oder in Einzelfällen sich sogar in solche verwickeln zu lassen.«¹⁶

Die in nachgeordneten Gerichten tätigen Juristen waren in der Tat wehrlos gemacht worden – Rechtswissenschaft, Gesetzgebung und höchstrichterliche Rechtsprechung verstellten den Blick für eine kritische Sicht und verhinderten weitgehend das Erkennen stalinistischer Unrechtsdenkens.

¹⁶ Karl A. Mollnau, *Selbstverständnis der Rechtswissenschaft und sozialistischer Rechtsstaat*, Neue Justiz 1/90, S. 2 ff.

Aber auch eine solche Feststellung kann nicht generell und für 40 Jahre DDR-Justiz gelten. Sie trifft vor allem für die Jahre zwischen 1949 und 1968 zu. Die Praxis zeigt, daß gerade in diesen Jahren das Strafrecht zu einem Hauptfeld der Auseinandersetzung mit Andersdenkenden mißbraucht wurde. In der Zeit von 1950 bis 1972 führte das Oberste Gericht 64 Strafverfahren in erster Instanz durch und verurteilte 258 Angeklagte. Gegen diese Verurteilungen gab es nach damaliger Rechtslage kein Rechtsmittel. Seit 1972 bis zur Gegenwart gab es kein erstinstanzliches Verfahren vor dem Obersten Gericht. In den 50er Jahren wurden eine Reihe von Ministern verurteilt. Zu ihnen gehörte Max Fechner (Justizminister), Georg Dertinger (Außenminister) und Dr. Karl Hamann (Minister für Handel und Versorgung). Zahlreiche Kommunisten, die zum Teil durch die Nationalsozialisten verfolgt und verurteilt worden waren, zum Teil in der Emigration in westlichen Ländern waren, wurden wegen angeblicher Spionage und wohl in erster Linie wegen ihrer oppositionellen Haltung zu Ulbricht und seinem Führungsstil verurteilt. Zu ihnen zählen Paul Merker¹⁷ (ehemaliges Mitglied des Politbüros der SED), Fritz Sperling (seit 1952 2. Vorsitzender der Kommunistischen Partei Westdeutschlands), Bruno Goldhammer (seit 1947 2. Sekretär der Landesleitung der KPD in Bayern). Aber auch zahlreiche Politiker anderer in der DDR zugelassener Parteien wurden strafrechtlich verfolgt. Zum Beispiel wurde Dr. Wolfgang Silgradt – Mitbegründer der LDP in Leipzig – wegen Spionage verurteilt. Der bereits genannte Dr. Karl Hamann war Landesvorsitzender der LDP. Beispiele ließen sich noch viele anführen. Ohne Entscheidungen der Rehabilitierung vorwegnehmen zu können, ist zumindest die Annahme naheliegend, daß es zwischen der Verurteilung und der politischen Tätigkeit der Verurteilten Zusammenhänge gab. Sie ans Licht zu fördern, ist eine historische Notwendigkeit. Bis jetzt sind es mehr Fragen als Antworten, die wir stellen können.

Es muß auch beachtet werden, daß viele Verurteilungen in die Zeit des Kalten Krieges fallen. Die DDR hatte sich objektiv vor Angriffen zu schützen. Sabotage und Diversionshandlungen waren keine Seltenheit. Das zu vergessen, hieße die heute sich stellenden Fragen aus dem historischen Zusammenhang zu reißen. Offensichtlich wurden in dieser Zeit Keime für die jetzt als ursächlich für die DDR-Misere genannte Sicherheitsdoktrin gelegt. Die DDR war bis 1972 isoliert und vom internationalen Geschehen, will man von den Beziehungen zu den Ländern des Warschauer Vertrages abschen, ferngehalten. Eine solche Isolierung mußte sich auch auf die innere Entwicklung auswirken. In der Tat zeigt die Kriminalitätsstatistik der 70er und 80er Jahre einen drastischen Rückgang von Strafverfahren wegen Straftatbeständen nach dem 2. Kapitel StGB (Staatsverbrechen). Die Vorstellungen, das Strafrecht als Mittel zur Bekämpfung Andersdenkender einzusetzen, waren jedoch nicht verschwunden. Diese Gedanken herrschten bis in die Tage der beginnenden Umgestaltung der DDR im Herbst 1989 vor.

Weitere Literatur

- S. Wittenbeck, ND vom 15. November 1989, Gesetz zur Rehabilitierung vorgeschlagen. Ein Widersacher des mächtigen »Ersten«, Interview mit Karl Schirdewan, bis 1958 Mitglied des Politbüros der SED, Berliner Zeitung v. 10./11. 2. 1990, S. 9.
 Klaus Bischoff, Unterstützung für Opfer stalinistischer Willkür, Berliner Zeitung vom 27. 2. 1990.
 J. Lekschas, Politisches Strafrecht soll den Staat schützen, was aber ist der Staat?, Neues Deutschland v. 10./11. 2. 1990.
 Was sagen die Richter, Junge Welt v. 23. 11. 89, S. 7.
 Jedem muß Recht widerfahren, Neue Zeit v. 23. 11. 89, S. 2.
 Durchschaubare Arbeit unabhängiger Richter, Tribüne v. 24. 11. 89, S. 2.

¹⁷ Die Anklage absurd: Das war kein Spion. Junge Welt v. 2. Februar 1990, S. 12.